

4. Werden die Königl. Majest. vnd das Reich Schweden wegen obgemel-
deter Landen vnd Lehen / zum ohnmittelbaren Stand des Reichs auff: vnd ange-
nommen/vnnd erlauber / ein absonderliches Hohes Gericht in diesen Landen/ wie
auch eine Hohe Schuel oder Vniversität auffzurichten.

Chur Brandenburgs Gnüge.

Dem Chur Fürsten von Brandenburg Herrn Friedrichen Wilhelm gegen
Abtretung habender Berechtigkeite an VorPommern vnd Rügen / sol vber-
geben werden die Bisthumber Halberstadt / Minden vnd Camin / doch mit diesem
Beding / daß im Halberstädter Bisthumb die Religion vnd Geistlichen Güter in
dem Stand verbleiben / wie es mit dem Herrn Erz Herzogen Leopold Wilhelmen
vnd dem Capitul verglichen worden. Item die Graffschafft Hohenstein / so wele
sie ein Halberstädtisch Lehen ist.

Gleicher weiß soll hochgemeldtem Chur Fürsten das ErzStift Magdeburg
eingeben werden / wann es durch Todt / oder Succession in der Chur / oder einig an-
dere weise jehiges Administratoris Herrn Augusti / zc. mangeln wird / vnnd zu dem
End nach ausgelassenem Frieden sich huldigen lassen. Die Stadt Magdeburg
soll ihre alte Freheiten wieder erlangen. Die 4. Aembter Qversfurt / Sutterbock /
Dam vnd Borck sollen dem Chur Fürsten zu Sachsen bleiben.

Dagegen soll die Cron Schweden gehalten sein / dem Chur Fürsten von
Brandenburg wiederzugeben HinterPommern / Co'berg / Camin / auch alle be-
setzte Dörter in der Marck: Item alle Johanniter Ordens / Commenthureyen /
vnd Güter / so auff der Cron Schweden vbergebenen Landschafften gelegen.

Den Herzogen zu Meckelnburg soll vor Wismar geben werden die Bisthumb-
ber Schwerin vnd Ragenburg / wie auch die 2. Commenthureyen Mirow vnnd
Remerow.

Braunschweig: Lünenburgische Satisfaction.

Willen die Fürsten von Braunschweig Lünenburg vmb des lieben Friedens
willen / von verschiedenen Coadiutoris bemelter Stifter gerne abgestan-
den: als ist ihnen die Abwechselung im Stift Osnabrück mit den Catholischen
zu geeignet / dergestalt / daß er nach Absterben des jehigen Bischoff Franz Wil-
helm / Herr Ernst Augustus Herzog zu Braunschweig / wann Er im Leben ist /
oder ein ander aus dem Hause Braunschweig succediren soll. Der Stand der
Religion vnd Geistlichen / soll auff das Jahr 1624. wiederumb gebracht vnd die
Catholische Religion im schwang gelassen werden. Den Graffen Gustavus
Gustavi sollen wegen seines aus jehigem Kriege gehabtens Anspruchs / inwendig
vier Jahren Achzig Tausend Reichthaler entrichtet werden.

Hessen